

Chronik einer verhinderten Abschiebung: Ein Beispiel für die sogenannte "konsequente Abschiebepolitik"

Weber, Joachim

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Weber, J. (2020). Chronik einer verhinderten Abschiebung: Ein Beispiel für die sogenannte "konsequente Abschiebepolitik". *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 40(155), 139-143. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-84982-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Joachim Weber

Chronik einer verhinderten Abschiebung

Ein Beispiel für die sogenannte „konsequente Abschiebepolitik“

24. August 2015: Ali S. (Name geändert) reist aus Pakistan nach Deutschland ein und stellt einen Antrag auf Asyl. Ab Frühjahr 2016 wohnt er zusammen mit 6 weiteren Pakistanern in Maikammer im Kreis Südliche Weinstraße, ab September 2016 ist er beschäftigt bei einer Firma in Germersheim.

20. April 2017: Ali S. nennt kriegsähnliche Vorgänge in seiner Heimat im Grenzgebiet zu Indien, die durch marodierende Banden geschehen, als Grund für seine Flucht. Außerdem schildert er lebensgefährliche Bedrohungen durch die Polizei und Behördenwillkür. In seinem Interview im BAMF in Trier sagt er jedoch den verhängnisvollen Satz: „Ich wollte mir ein besseres Leben besorgen“, der ihn nach dem Urteil des BAMF als Wirtschaftsflüchtling ausweise, so dass sein Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird. Damit werden Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nahezu ausgeschlossen.

1. Oktober 2017: Der Jurist Dietmar Seefeld (CDU) wird Landrat Im Kreis Südliche Weinstraße. Er steht in Rheinland-Pfalz für konsequente Abschiebepolitik, indem er anders als in anderen Landkreisen in Rheinland-Pfalz üblich zwei Mitarbeiter in der Ausländerbehörde dafür abstellt, Abschiebungen zu organisieren.

Mai 2018: Zum 69. Geburtstag schenkt sich Innenminister Horst Seehofer die Abschiebung von 69 Afghanen nach Afghanistan, von denen sich einer suizidiert. In diesem Kontext ordnet die Ausländerbehörde im Kreis Südliche Weinstraße auch gegenüber einem der Pakistaner an, sich nachts zur Abschiebung bereitzuhalten. Er entzieht sich der Abschiebung und taucht unter.

August 2018: Es erfolgt ein Gespräch von Ehrenamtlichen aus Maikammer mit Landrat Seefeld, um Bleibeperspektiven für die Pakistaner in Maikammer zu eruieren. Der Landrat stellt klar, dass er sich in Konkurrenz zur AfD befände. Er gibt an, sich als Behördenleiter und nicht als Politiker zu sehen, was dem Faktum widerspricht, dass er demokratisch gewählt wurde. Er beharrt darauf, dass seine Ausländerbehörde nur aus-

führendes Organ sei und keine Gestaltungsmöglichkeiten besitze, was in deutlichem Widerspruch zu seiner tatsächlichen Politik der konsequenten Abschiebung steht.

November 2018: In Maikammer findet eine Informationsveranstaltung mit Amnesty International statt. Die Vertreterin von Amnesty klärt auf über Menschenrechtsverletzungen in Pakistan durch Polizei, Behörden, Taliban und kriegerische Handlungen in Grenzregionen und die faktische Unmöglichkeit, innerhalb von Pakistan den Wohnort zu wechseln, was vom BAMF immer wieder als Argument für die Abschiebung herangezogen wird. Rückkehrer müssen neben den Tatbeständen, die erst zur Flucht geführt haben, mindestens mit Gefängnis von einem Jahr und Erpressung rechnen.

Anfang 2019: Beschluss der Bundesregierung zur Beschäftigungsduldung, die Geflüchtete temporär vor Abschiebung schützen soll: minimaler Status einer Duldung für 30 Monate wird unter 11 Nummern an eine Fülle von Bedingungen geknüpft. Verbände beklagen, dass damit sowohl Integrationsinteressen von Betroffenen und Ehrenamtlichen als auch die Interessen der Wirtschaft an Planungssicherheit untergraben werden. Es soll suggeriert werden, dass die Bundespolitik aktiv wird, ohne dabei die Abschreckungspolitik gegenüber Asylsuchenden zu verändern.

1. August 2019: Es erfolgt die Ablehnung der im Juli beantragten Beschäftigungsduldung für Ali S. von der zuständigen Ausländerbehörde in der Kreisverwaltung. Es werden im Verweis auf die gesetzliche Regelung vier Gründe genannt, die allesamt jeder Grundlage entbehren: 1. Die Sicherung des Lebensunterhalts und die Beschäftigungszeiten seien nicht richtig nachgewiesen, weil einzelne Gehaltszettel der vergangenen Jahre fehlten. 2. Die Identität sei nicht geklärt, obwohl die Behörde sich längst für die Abschiebung Passersatzpapiere beschafft hat. 3. Die Sprachkenntnisse seien nicht nachgewiesen, wohl wissend, dass die Behörde selbst noch gar kein Format geschaffen hat, mit dem diese nachgewiesen werden können. 4. Da die rechtliche Regelung davon spricht, die Beschäftigungsduldung nur „in der Regel“ erteilen zu müssen, spricht die Behörde von einem „atypischen Ausnahmefall“, weil im vorliegenden Fall bereits Maßnahmen für die Abschiebungen getroffen seien. Die Abschiebeinteressen der Behörde werden damit den Bleibeperspektiven vorgeschaltet. Damit wird die behördliche Willkür deutlich. Es geht offensichtlich nicht um die Prüfung von Sachverhalten in der Behörde, sondern um die Verweigerung der Anwendung der Beschäftigungsduldung. Gleichzeitig sind die Ehrenamtlichen sowie die Anwältin bereits in anderen Fällen durch ihr offensives Eintreten für die Rechte von Geflüchteten aufgefallen.

15. August: Indem die Behörde selbst ihre eigene Fristsetzung nicht einhält und die Verweigerung der Beschäftigungsduldung verfügt, untergräbt sie das rechtliche Gehör und verletzt damit das Grundgesetz, so dass von der Anwältin Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht wird.

25. *August:* Die psychische Belastung jahrelanger unklarer Bleibeperspektive führt dazu, dass sich Ali S. für vier Wochen in stationäre psychiatrische Behandlung begibt. Das ärztliche Gutachten bescheinigt, dass mit einer zunehmenden Verschlechterung der Symptomatik zu rechnen ist, sofern er nicht in seinem gewohnten Umfeld bleiben kann, womit die Reiseunfähigkeit faktisch beschrieben wird. Ali S. sagt, dass eine Rückkehr nach Pakistan für ihn nicht in Frage kommt. Für sein Umfeld wird immer zweifelhafter, ob er eine Abschiebung überleben würde.

26. *August:* Landrat Seefeld antwortet auf einen offenen Brief meinerseits als Ehrenamtlicher in Maikammer, in dem die rechtlichen Begründungen der Behörde im vorliegenden Fall angezweifelt werden. Der offene Brief hat einen Artikel in der regionalen Presse zur Folge. Der Landrat behauptet in seinem Brief im Verweis auf die Verfügung der Behörde vom 15.8. die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und verwarft sich gegen den Begriff der Deportation.

Anfang September: Das von der „grünen“ Ministerin Anne Spiegel geleitete Integrationsministerium wird eingeschaltet, das Kontakt aufnimmt mit der Ausländerbehörde, allerdings ohne nennenswerte Ergebnisse. Die Kommunen verwarfen sich gegen Einflussnahmen durch die Landesregierung. Das Gleiche gilt im Übrigen für die GRÜNEN im Kreistag, die in Koalition mit dem Landrat regieren und diese nicht gefährden wollen. Ein Brief von Mitgliedern der Partei aus der Region verhallt ungehört.

12. *September:* Der oberste Verwaltungsrichter Dr. Lars Brocker wird in der Presse seit Jahren zitiert für sein ungeschminktes Eintreten für „flottere Abschiebungen“ und damit für sein einseitiges Eintreten für Interessen der Ausländerbehörden. Wenn Verwaltungsgerichte nicht wollen, dass die Berufungsinstanz ihre Urteile wieder kassieren, werden sie im Sinne des obersten Richters und damit im Sinne der Behörden ihre Entscheidungen treffen. Damit ist faktisch die Gewaltenteilung in Rheinland-Pfalz aufgehoben. Im vorliegenden Fall führt dies dazu, dass das Verwaltungsgericht die Klage abweist, indem es Punkt für Punkt die haltlosen Begründungen der Behörde wiederholt, ohne die Argumentationen der Gegenseite überhaupt nur zu erwähnen.

8. *Oktober:* Ali S. erfüllt alle Forderungen der Ausländerbehörde aus der Verfügung vom 15. August: Nachdem die Behörde immer wieder versucht hat, Bescheinigungen nicht anzuerkennen, kommt sie schließlich nicht umhin, den Nachweis der Beschäftigung und damit der Sicherung des Lebensunterhalts anzuerkennen. Der Arbeitgeber bescheinigt hervorragende Leistungen von Ali S. und die Absicht, ihn weiterhin zu beschäftigen. Die beantragte ID-Card konnte vorgelegt und damit die Identität abschließend geklärt werden. Die Sprachprüfung wurde bestanden, nachdem die Behörde endlich die Voraussetzungen dafür geschaffen hat. Dennoch behauptet die Behörde weiterhin, dass die Auflagen nicht erfüllt seien.

18. Oktober: In einer Stellungnahme im Zuge einer erneuten Klage vor dem Verwaltungsgericht begründet die Behörde die Verweigerung der Beschäftigungsduldung nun mit dem Argument, dass die ID-Card zu spät eingetroffen sei, weil sie nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorgelegen haben müsse. Außerdem behauptet sie, dass die zukünftige Sicherung des Lebensunterhalts nicht nachgewiesen sei, da der bestehende Arbeitsvertrag bis zum 30.11. befristet sei. Dabei unterschlägt sie, dass die Aussicht auf Weiterbeschäftigung vom Arbeitgeber längst bescheinigt wurde. Schließlich beharrt sie weiterhin auf dem atypischen Ausnahmefall: Mittlerweile seien so viele Abschiebemaßnahmen ergriffen worden, dass es für die Behörde nicht zumutbar sei, die Beschäftigungsduldung auszusprechen. Damit dokumentiert sie ein weiteres Mal die Willkür ihres Vorgehens. Sie produziert selbst die Fakten, die ihr die Möglichkeit geben, Recht nicht anwenden zu müssen. Außerdem verdichten sich die Hinweise auf Absprachen im Hintergrund zwischen Landrat und Verwaltungsgericht. Alle Beteiligten müssen davon ausgehen, dass die Abschiebung unmittelbar bevorsteht.

21. Oktober: Das Verwaltungsgericht Neustadt entscheidet ein weiteres Mal gegen die Beschäftigungsduldung. Zur Begründung wird einzig das Fehlen des formalen Anschlussvertrages genannt.

4. November: Der Arbeitgeber zögert bei der Weiterbeschäftigung aufgrund der durch die drohende Abschiebung entstandenen erhöhten Krankheitszeiten. Der Ausländerbehörde kann schließlich ein Anschlussvertrag vorgelegt werden. Die Behörde verweigert jedoch weiterhin die Ausstellung der Beschäftigungsduldung, weil der Geflüchtete seine Mitwirkung bei der Identitätsklärung nicht dokumentieren kann, obwohl die Behörde längst diese Klärung unabhängig vom Geflüchteten mit der Beschaffung von Passersatzpapieren herbeigeführt hatte. Der Grund für die Abschiebung liegt nun in der Vergangenheit und macht eine Heilung unmöglich. Der Geflüchtete sitzt endgültig in der Falle.

11. November: Überraschend wird eine Ermessensduldung erteilt. Die Entscheidung der Behörde wird ohne jede Angabe von Gründen gefällt und ist von der Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar. Aber der Kampf ist vorbei.

2. Januar 2020: Die Gesetzesänderung zur Beschäftigungsduldung tritt in Kraft. Ali erhält eine Duldung für 30 Monate, die allerdings gekoppelt ist an das bestehende Arbeitsverhältnis. Damit ist er seinem aktuellen Arbeitgeber bedingungslos ausgeliefert.

Die Geschichte von Ali S. ist eine von vielen. Sie ragt allenfalls heraus aufgrund des besonderen Engagements einiger Beteiligten, die Politik und Behörden nicht aus ihrer Verantwortung entlassen haben unter Ausnutzung aller rechtlichen und politischen Möglichkeiten. Das Besondere bildet im Fall von Asyl der Um-

gang mit der sogenannten Rechtsstaatlichkeit. Bürgerinnen und Bürger mögen Rechtssicherheit erwarten können, doch Geflüchtete sind eben keine Bürger. Rechtsstaatlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang etwas ganz anderes als rechtlich garantierte Sicherheit gegenüber staatlichen Übergriffen. Es geht hier eher um die staatlich koordinierte Organisation solcher Übergriffe. Konsequente Abschiebepolitik impliziert unweigerlich die Aufhebung von Rechtssicherheit für die Betroffenen, indem konsequent die Rechtswege auf Abschiebung hin zugeschnitten werden. Das führt dazu, dass in behördlicher Langsamkeit nach vielen Jahren enormer Integrationsleistungen von verschiedensten Seiten unerbittlich Lebensperspektiven zerstört werden, ja sogar Lebensgefahr in Kauf genommen wird. Deutschland ist, wie es einmal Christine Resch formulierte, kein sicheres Aufnahmeland mehr.

*Joachim Weber, Hochschule Mannheim, Fakultät für Sozialwesen,
Paul-Wittsack-Str. 10, 68163 Mannheim
E-Mail: j.weber@hs-mannheim.de*



Martin Döring
Susanne Kost
**Garzweiler –
Eine Spurensuche**

2020 – 274 Seiten – 30,00 €
ISBN 978-3-89691-272-5

www.dampfboot-verlag.de

VERLAG WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT